

I. Vertragsabschluss

1. Allen Angeboten, allen Leistungen und allen Lieferungen des Lieferers liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

Die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit auch für den Abschluss künftiger Geschäfte mit dem Besteller vereinbart.

2. Die Angebote des Lieferers erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung; es sei denn, es ist etwas Anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

Dies gilt auch für alle Nebenabreden, Beratungen und Zusicherungen jedweder Art und insbesondere auch für Vereinbarungen, durch die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

4. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
5. Mündliche Zusagen des Lieferers vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
6. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise

1. Die Preise gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, freibleibend in EURO ab Werk des Lieferers zuzüglich Verpackung, Rollgeld, Fracht, Entladung und Aufstellung. Soweit die Umsatzsteuer nicht separat ausgewiesen ist, handelt es sich um Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Bei Rechnungsstellung wird die jeweilige gültige Umsatzsteuer berücksichtigt.

2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Lieferers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Lieferers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
3. Die Verpackung wird - falls vereinbart - in handelsüblicher Ausführung vom Lieferer hergestellt und zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Bei Exportlieferungen trägt der Besteller etwaige Zölle sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme zu leisten in bar oder per Überweisung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt hiervon unberührt.
3. Alle Forderungen des Lieferers werden sofort fällig, wenn der Besteller mit der Einhaltung der Zahlungsfristen in Verzug gerät oder dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach seiner Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In einem solchen Fall ist der Lieferer außerdem berechtigt, die volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Sofern nicht abweichend vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk des Lieferers.
2. Die Lieferzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen Behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Der Lieferer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streik oder Aussperrung, nicht oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten (kongruentes Deckungsgeschäft)) verursacht worden sind, die der Lieferer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens des Lieferers entstanden sind, Schäden erwachsen sind, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 von Hundert, im Ganzen aber höchstens 5 von Hundert vom Wert (Nettopreis) desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder ist die Gefahr auf ihn übergegangen, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers 0,5 von Hundert des Netto-Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
7. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - i. die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - ii. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - iii. dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

V. **Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Wenn nicht abweichend vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand im Werk des Lieferers verladen bzw. zur Post gegeben wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten übernommen hat. Soweit nicht anders vereinbart hat der Besteller für einen beförderungssicheren Transport Sorge zu tragen.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den

Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Nach Rücknahme der Kaufsache ist der Lieferant zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Lieferer gehörenden Sachen erfolgen.
3. Der Besteller ist bis auf Widerruf durch den Lieferer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Sachen entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert, wobei der Lieferer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren des Bestellers oder Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis der Netto-Rechnungsbeträge der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im vorbezeichneten Verhältnis – Miteigentum an dem Erzeugnis zur Sicherheit an den Lieferer. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentums des Lieferers zur Sicherheit an den Lieferer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die anstelle der unter

Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen oder sonst hinsichtlich dieser Sachen entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die in Ziffer 2. benannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller neben dem Lieferer ermächtigt. Der Lieferer ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Lieferer berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.

4. Soweit die gelieferten Sachen unter Eigentumsvorbehalt stehen hat der Besteller diese pfleglich zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahl-schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

VII. Montage

Sofern der Lieferer zusätzlich Montagearbeiten an den angelieferten Gegenständen des Bestellers übernimmt, sind diese nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand auf Basis des vertraglich vereinbarten Stundenlohns zu vergüten. Ist kein Stundenlohn vereinbart, so gilt die übliche Vergütung.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Die gelieferten Sachen sind unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn dem Lieferer nicht binnen sieben Werktagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Sachen als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferer aus lizenz-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht überwachen und beseitigen kann, wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten

für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

4. Zur Vornahme aller der dem Lieferer nach billigen Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zur Beseitigung von Mängeln, hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder der unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Beruht der Mangel auf einem Verschulden des Lieferers, kann der Besteller unter den in Ziffer 7. bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
5. Für die Ersatzlieferung sowie die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die gelieferte Sache.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers die gelieferte Sache ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängel-beseitigung zu tragen.
7. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - i. bei Vorsatz des Lieferers, dessen Organe oder leitenden Anstellten;
 - ii. bei grober Fahrlässigkeit des Lieferers, dessen Organe oder leitende Angestellten;
 - iii. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - iv. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Lieferer garantiert hat;
 - v. bei Mängeln der gelieferten Sachen, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dies gilt auch bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.

Bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei einfacher Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

X. Regelungslücken

Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätte.